- 2) wer ohne Bevilligung ber zufändigen Behörde eine Leiche an einem andern Orte, als auf einem öffentlichen Kirchhofe ober in einer befonderen gefestlich zufäffigen ober polizeilich genehmigten Brut doer Begrachnififatte bereibigt ober bereibigen läst;
- 3) wer ben ortspolizeilichen Borichriften ober in Ernanglung jolder ben bistrietspolizeilichen Arnobnungen in Bezug auf die chenordnung ober Beisegnen bei Geichenordnung ober Beisegnen Beziechein Leichenschaften ober den oberpolizeilichen Borichriften über Zeit, Ort und Art ber Beredigung, jowie über Berbringung von Leichen vom Sterbeorte an den ausgerhalt beseleben bestadtigen ordnungsmäßigen Bearabunisplats anwiderkandelt.

Tobtengraber, welche eine folde llebertretung ausführen ober bagu Beibiffe leisten, ober welche ben gefehlichen Borichriften ober ben ihnen bei norders befaunt gemachten Anordnungen ber Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Dessung ber Graber zwoiberhandeln, sind an Beld bis zu simizehn Thaten ober mit hait bis zu simizehn Abaten ober mit hait bis zu sauf Lagen zu beftrafen.

Bei wieberholten Bersehstungen kann der Richter austprechen, daß der Berurtseilte für die Berrichtungen eines Tobtengräbers nicht mehr verwendet werben darf.

## Mrt. 62.

Einer Gelbstrafe bis zu zehn Thalern unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Berbot Leichen bffentlich zur Schan ftellt.

## Mrt. 63.

Eltern, Pflegeeltern und Bormunber, weldje weber ihre impfpflichtigen Rinber, Pflegefinber ober Minbel auf ergangene obrigfeitliche Befanntundzung gur öffentlichen Impfinug und Impfcuttofe bringen, und innechalb ber vom ber Polizeibehörde sestjenen Frist die gängliche ober zeitliche Betreinung der betreffenden Kinder von ber Impspisichtigteit durch Zeugnis eines approhitten Krztes unchweisen, werden beim ersten lebertretungsfalle an Gelb bis zu fünf Tholern umb bei fortgefester Sammis am Gelb bis zu fünfsehn Tholern geftraft.

# 21 rt. 64.

An Geth bis ju fünf Thalern werben Borsteher von Privalmetrrichts- oder Exishungsamfatten gestraft, welche Rinber anjuchmen, ohne durch vorichristänähige Zengnisse versichert zu fein, daß dieselben den Berordungen über de Schubpordniumpfung Genica acteistet faben.

#### 2f rt. 65.

Familienhäupter und beren Stellvertreter, in beren Wohnung die Blattern ausgebrochen sind und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krauftpeit Keuntnis erlangt soden, der Poliziebehrbe Anzeige machen oder einen approbirten Arzt zu hilfe rnfen, werden au Gelb bis zu füuf Thakern bestroft.

### 21 rt. 66.

Wer wiffentlich an einem auftrechnen Uebel eibet und mit Berheimlichung desfelben sich als Dienistote, Mume, Gefelle, Gewerdsgesitie, Lehrling ober Fabrisarbeiter verdingt, besgleichen, wer im Dienste von einem jolchen Uebel beilalten wird unb jolches ber Dienstherrichoft, bem Meister ober bem Fabrisferrn verheimlicht, wird mit haft bis zu acht Tagen ober an Geld bis zu fünktenn Tholern acktraft.